

Bundesgesetzblatt ⁷⁴⁹

Teil II

Z 1998 A

1972	Ausgegeben zu Bonn am 26. Juli 1972	Nr 44
------	-------------------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
27. 6. 72	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Zypern über Kapitalhilfe	749
27. 6. 72	Bekanntmachung des Abkommens vom 21. April 1964 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Kaiserreichs Äthiopien über Finanzielle Hilfe	751
27. 6. 72	Bekanntmachung des Abkommens vom 7. Februar 1968 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Kaiserreichs Äthiopien über Finanzielle Hilfe	753
27. 6. 72	Bekanntmachung des Notenwechsels vom 19. November/22. November 1968 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Kaiserreichs Äthiopien über Finanzielle Hilfe	755
27. 6. 72	Bekanntmachung des Abkommens vom 17. Dezember 1970 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Kaiserreichs Äthiopien über Kapitalhilfe	757
27. 6. 72	Bekanntmachung des Abkommens vom 19. November 1971 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Kaiserreichs Äthiopien über Kapitalhilfe	759

Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Zypern über Kapitalhilfe

Vom 27. Juni 1972

In Nikosia ist am 15. Mai 1972 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Zypern über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 15. Mai 1972

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 27. Juni 1972

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Finanzen
Im Auftrag
Dr. Hanemann

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Zypern über Kapitalhilfe

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Zypern

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Zypern,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, die Entwicklung der zypriischen Wirtschaft zu fördern,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Zypern, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt-Main, für die Fortsetzung des Vorhabens „Wasserversorgung der Stadt Famagusta“, wenn nach Prüfung seine Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, ein Darlehen bis zur Höhe von insgesamt 5 000 000 DM (fünf Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Zypern durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Zypern stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und

sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Darlehensvertrages in Zypern erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Zypern überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Transportunternehmen. Sie trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der deutschen Verkehrsunternehmen ausschließen oder erschweren und erteilt gegebenenfalls die erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für das Vorhaben, die aus dem Darlehen bezahlt werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Zypern innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Nikosia, am 15. Mai 1972 in vier Urschriften, je zwei in deutscher und in englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
Török

Für die Regierung
der Republik Zypern
Patsalides

Bekanntmachung
des Abkommens vom 21. April 1964
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Kaiserreichs Äthiopien über Finanzielle Hilfe
Vom 27. Juni 1972

In Addis Abeba ist am 21. April 1964 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Kaiserreichs Äthiopien über Finanzielle Hilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen tritt nach seinem Artikel 8 in Übereinstimmung mit den Gesetzen Äthiopiens einen Tag nach Eingang der Notifikation der Regierung des Kaiserreichs Äthiopien bei der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Ratifikationsurkunde dieses Abkommens in Kraft.

Das Abkommen ist bisher nicht in Kraft getreten, da die Notifikation nicht vorliegt. Es wird jedoch von beiden Vertragspartnern bereits angewendet. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 27. Juni 1972

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Finanzen
Im Auftrag
Dr. Hanemann

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Kaiserreichs Äthiopien über Finanzielle Hilfe

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung des Kaiserreichs Äthiopien

in dem Wunsche, den Geist der zwischen beiden Ländern bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zu festigen und zu vertiefen,

in dem Wunsche, diese Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklung der äthiopischen Wirtschaft aufrechtzuerhalten, und

in dem Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage für dieses Abkommen bildet,

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird es der Regierung des Kaiserreichs Äthiopien oder gegebenenfalls anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmern ermöglichen, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, Darlehen bis zur Höhe von insgesamt 28 000 000 DM (achtundzwanzig Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen. Die verschiedenen Einzeldarlehen sind für die Development Bank of Ethiopia, für die Wasserversorgung von Addis Abeba und für die Beschaffung von Straßenbaugeräten und -maschinen zum Bau von Zubringerstraßen bestimmt, sofern nach gebührender Prüfung durch beide Vertragsparteien festgestellt worden ist, daß die Vorhaben vom technischen und wirtschaftlichen Standpunkt aus für eine Finanzierung aus diesem Darlehen in Frage kommen.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Kaiserreichs Äthiopien ganz oder teilweise durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung der Darlehen sowie die Bedingungen, zu denen sie gewährt werden, werden durch die zwischen dem betreffenden Projektträger und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Darlehensverträge geregelt.

Artikel 3

Die Regierung des Kaiserreichs Äthiopien befreit die Kreditanstalt für Wiederaufbau von allen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben, die bei Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Darlehensverträge im Kaiserreich Äthiopien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung des Kaiserreichs Äthiopien überläßt vorbehaltlich des Artikels 5 den Käufern und Lieferanten bei den Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr, die aus diesem Darlehen finanziert werden, die freie Wahl der Transportmittel. Sie unterläßt jede Maßnahme, welche die Beteiligung deutscher Transportunternehmen ausschließen oder erschweren könnte, sofern sie als wettbewerbsfähig erachtet werden, und erteilt auf Verlangen die erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen oder Leistungen von Ländern oder Hoheitsgebieten, die von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland durch besondere Mitteilung genannt werden, dürfen aus den Darlehen nicht finanziert werden. Hierunter fallen auch Lieferungen, die ihren Ursprung in einem dieser Länder oder Hoheitsgebiete haben. Desgleichen dürfen Lieferungen, die aus den Darlehen finanziert werden, nicht auf Verkehrsmitteln dieser Länder oder Hoheitsgebiete transportiert werden.

Artikel 6

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus den Darlehen finanziert werden, sind in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich auszuschreiben, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 über den Luftverkehr gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Kaiserreichs Äthiopien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt in Übereinstimmung mit den Gesetzen Äthopiens einen Tag nach Eingang der Notifikation der Regierung des Kaiserreichs Äthiopien bei der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Ratifikationsurkunde dieses Abkommens in Kraft.

GESCHEHEN zu Addis Abeba am 21. April 1964 in sechs Urschriften, je zwei in deutscher, in amharischer und in englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des amharischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
C. v o n S c h u b e r t
D r . R . B a e t z g e n

Für die Regierung
des Kaiserreichs Äthiopien
M u l a t u D e b e b e

**Bekanntmachung
des Abkommens vom 7. Februar 1968
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Kaiserreichs Äthiopien über Finanzielle Hilfe**

Vom 27. Juni 1972

In Addis Abeba ist am 7. Februar 1968 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Kaiserreichs Äthiopien über Finanzielle Hilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen tritt nach seinem Artikel 8 einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem die Regierung des Kaiserreichs Äthiopien der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitteilt, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Vertrages erfüllt sind.

Das Abkommen ist bisher nicht in Kraft getreten, da die Mitteilung der äthiopischen Regierung noch nicht vorliegt. Es wird jedoch von beiden Vertragspartnern bereits angewendet. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 27. Juni 1972

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Finanzen
Im Auftrag
Dr. Hanemann

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Kaiserreichs Äthiopien über Finanzielle Hilfe

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung des Kaiserreichs Äthiopien

in dem Wunsche, die zwischen den beiden Staaten bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zu festigen und zu vertiefen,

in der Absicht, diese Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklung der äthiopischen Wirtschaft weiter zu fördern,

in dem Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage für dieses Abkommen bildet,

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird es der Regierung des Kaiserreichs Äthiopien oder gegebenenfalls anderen von den Vertragsparteien auszuwählenden Darlehensnehmern ermöglichen, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, ein Darlehen bis zur Höhe von insgesamt 27 400 000 DM (siebenundzwanzig Millionen vierhunderttausend Deutsche Mark) aufzunehmen. Dieses Darlehen ist für die Durchführung des folgenden Vorhabens bestimmt, sofern nach gebührender Prüfung durch die Vertragsparteien festgestellt worden ist, daß es vom technischen und wirtschaftlichen Standpunkt aus für eine Finanzierung aus dem Darlehen in Frage kommt:

Bau eines Teilstückes
der Straße von Dilla nach Moyale.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien ganz oder teilweise durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, werden durch die zwischen dem jeweiligen Projektträger und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Darlehensverträge geregelt.

Artikel 3

Die Regierung des Kaiserreichs Äthiopien befreit die Kreditanstalt für Wiederaufbau von allen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben, die bei Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Darlehensverträge im Kaiserreich Äthiopien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung des Kaiserreichs Äthiopien überläßt vorbehaltlich des Artikels 5 den Passagieren und Lieferanten bei den Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr, die aus diesem Darlehen finanziert werden, die freie Wahl der Transportmittel. Sie unterläßt jede Maßnahme, welche die Beteiligung deutscher Transportunternehmen ausschließen oder erschweren könnte, und erteilt auf Verlangen die erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen oder Leistungen von Ländern oder Gebieten, die von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland durch besondere Mitteilung genannt werden, dürfen aus dem Darlehen nicht finanziert werden. Hierunter fallen auch Lieferungen, die ihren Ursprung in einem dieser Länder oder Gebiete haben. Desgleichen dürfen Lieferungen, die aus dem Darlehen finanziert werden, nicht auf Verkehrsmitteln dieser Länder oder Gebiete transportiert werden.

Artikel 6

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Darlehen finanziert werden, werden in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich ausgeschrieben, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 über den Luftverkehr gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Kaiserreichs Äthiopien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem die Regierung des Kaiserreichs Äthiopien der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitteilt, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Vertrages erfüllt sind.

GESCHEHEN zu Addis Abeba am 7. Februar 1968 in sechs Urschriften, je zwei in deutscher, in amharischer und in englischer Sprache. Bei unterschiedlicher Auslegung ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Kurt Müller

Für die Regierung
des Kaiserreichs Äthiopien
Deressa

**Bekanntmachung
des Notenwechsels vom 19. November/22. November 1968
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Kaiserreichs Äthiopien über Finanzielle Hilfe**

Vom 27. Juni 1972

In Addis Abeba ist durch Notenwechsel vom 19. November/22. November 1968 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Kaiserreichs Äthiopien eine Vereinbarung über Finanzielle Hilfe getroffen worden. Die Vereinbarung tritt nach Artikel 8 des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Kaiserreichs Äthiopien über Finanzielle Hilfe vom 7. Februar 1968 einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem die Regierung des Kaiserreichs Äthiopien der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitteilt, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Die Vereinbarung ist bisher nicht in Kraft getreten, da die Mitteilung der äthiopischen Regierung noch nicht vorliegt. Sie wird jedoch von beiden Vertragspartnern bereits angewendet. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 27. Juni 1972

**Der Bundesminister
für Wirtschaft und Finanzen
Im Auftrag
Dr. Hanemann**

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Addis Abeba, den 19. November 1968

Herr Minister,

ich habe die Ehre, Ihnen unter Bezugnahme auf Ihren Brief vom 2. September 1968 namens der Regierung der Bundesrepublik Deutschland folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

1. In Ergänzung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Kaiserreichs Äthiopien über finanzielle Hilfe vom 7. Februar 1968 ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung des Kaiserreichs Äthiopien zur Aufstockung des ihr für den Bau eines Teilstücks der Straße von Dilla nach Moyale bereits zugesagten Darlehens bis zur Höhe von 36 900 000 DM (sechshunddreißig Millionen neuhunderttausend Deutsche Mark) bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, ein weiteres Darlehen bis zur Höhe von insgesamt 10 000 000 DM (zehn Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen.
2. Die Artikel 2 bis 8 des Abkommens vom 7. Februar 1968 und der zu dem Abkommen gehörige Briefwechsel vom 7. Februar 1968 gelten auch für das weitere Darlehen bis zur Höhe von zehn Millionen Deutsche Mark.

Falls die Regierung des Kaiserreichs Äthiopien mit diesen Vorschlägen einverstanden ist, beehre ich mich vorzuschlagen, daß diese Note und die Antwortnote Eurer Exzellenz, die das Einvernehmen Ihrer Regierung zum Ausdruck bringt, eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen darstellt, die gleichzeitig mit dem Abkommen vom 7. Februar 1968 wirksam wird.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Dr. Müller

Seiner Exzellenz
dem Kaiserlich Äthiopischen Finanzminister
Herrn Yilma Deresse

Addis Abeba

Imperial Ethiopian Government
Ministry of Finance

Addis Ababa, 22 November 1968

Excellency,

I have the honour to refer to your letter of 19 November 1968 and to agree on behalf of the Government of the Empire of Ethiopia that the following Arrangement be concluded between the Government of the Empire of Ethiopia and the Government of the Federal Republic of Germany.

1. In supplementation of the Agreement of 7 February 1968 between the Government of the Federal Republic of Germany and the Government of the Empire of Ethiopia concerning Financial Assistance the Government of the Federal Republic of Germany shall enable the Government of the Empire of Ethiopia to take up another loan up to a total of DM 10,000,000 (ten million German Marks) with the Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, in order to increase the loan of up to DM 36,900,000 (thirty-six million nine hundred thousand German Marks) already granted for the construction of a section of the road from Dilla to Moyale.
2. Articles 2 to 8 of the Agreement of 7 February 1968 as well as the Exchange of Letters thereto of 7 February 1968 shall also apply to the new loan of up to ten million German Marks.

It is the understanding of the Government of the Empire of Ethiopia that the above Arrangement shall enter into force simultaneously with the Agreement of 7 February 1968.

I have the honour to be, Excellency, Yours faithfully,
Bulcha Demeksa
Acting Minister of Finance

His Excellency
Dr. Kurt Mueller,
Ambassador of the Federal Republic of Germany

Addis Ababa

**Bekanntmachung
des Abkommens vom 17. Dezember 1970
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Kaiserreichs Äthiopien über Kapitalhilfe**

Vom 27. Juni 1972

In Addis Abeba ist am 17. Dezember 1970 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Kaiserreichs Äthiopien über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen tritt nach seinem Artikel 9 einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem die Regierung des Kaiserreichs Äthiopien der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitteilt, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Das Abkommen ist bisher nicht in Kraft getreten, da die Mitteilung der äthiopischen Regierung noch nicht vorliegt. Es wird jedoch von beiden Vertragspartnern bereits angewendet. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 27. Juni 1972

**Der Bundesminister
für Wirtschaft und Finanzen
Im Auftrag
Dr. Hanemann**

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Kaiserreichs Äthiopien über Kapitalhilfe

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung des Kaiserreichs Äthiopien

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Kaiserreich Äthiopien,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, die Entwicklung der äthiopischen Wirtschaft zu fördern,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung des Kaiserreichs Äthiopien, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für die Errichtung von Trinkwasserversorgungsanlagen in acht Provinzstädten ein Darlehen bis zur Höhe von insgesamt sieben Millionen fünfhunderttausend (7 500 000) Deutsche Mark aufzunehmen.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Kaiserreichs Äthiopien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, regelt der mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließende Darlehensvertrag.

(2) Die Regierung des Kaiserreichs Äthiopien, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, garantiert gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen und den sich daraus ergebenden Transfer in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers auf Grund des abzuschließenden Darlehensvertrages.

Artikel 3

Die Regierung des Kaiserreichs Äthiopien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Darlehensvertrages im Kaiserreich Äthiopien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung des Kaiserreichs Äthiopien überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Trans-

porten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Transportmittel vorbehaltlich des Artikels 5, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der deutschen Verkehrsunternehmen ausschließen oder erschweren und erteilt gegebenenfalls die erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen aus Ländern und Gebieten, die von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland gesondert mitgeteilt werden, dürfen aus dem Darlehen nicht finanziert werden. Hierunter fallen auch Lieferungen, die ihren Ursprung in einem dieser Länder und Gebiete haben. Desgleichen dürfen Lieferungen, die aus dem Darlehen finanziert werden, nicht auf Verkehrsmitteln dieser Länder oder Gebiete transportiert werden.

Artikel 6

Lieferungen und Leistungen, die aus dem Darlehen bezahlt werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird. Die Ausschreibung von Bauleistungen kann auf Firmen mit Sitz im Kaiserreich Äthiopien beschränkt werden.

Artikel 7

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 8

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Kaiserreichs Äthiopien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 9

Dieses Abkommen tritt einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem die Regierung des Kaiserreichs Äthiopien der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitteilt, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Vertrages erfüllt sind.

GESCHEHEN zu Addis Abeba am 17. Dezember 1970 in sechs Urschriften, je zwei in deutscher, in amharischer und in englischer Sprache. Bei unterschiedlicher Auslegung ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Rudolf F e c h t e r

Für die Regierung
des Kaiserreichs Äthiopien
M a m m o T a d e s s e

Bekanntmachung
des Abkommens vom 19. November 1971
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Kaiserreichs Äthiopien über Kapitalhilfe
Vom 27. Juni 1972

In Addis Abeba ist am 19. November 1971 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Kaiserreichs Äthiopien über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen tritt nach seinem Artikel 9 einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem die Regierung des Kaiserreichs Äthiopien der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitteilt, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Vertrages erfüllt sind.

Das Abkommen ist bisher nicht in Kraft getreten, da die Mitteilung der äthiopischen Regierung noch nicht vorliegt. Es wird jedoch von beiden Vertragspartnern bereits angewendet. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 27. Juni 1972

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Finanzen
Im Auftrag
Dr. Hanemann

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Kaiserreichs Äthiopien über Kapitalhilfe

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung des Kaiserreichs Äthiopien

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Kaiserreich Äthiopien,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, die Entwicklung der äthiopischen Wirtschaft zu fördern und die durch das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Kaiserreichs Äthiopien vom 7. Februar 1968 und die Vereinbarung vom 7. Februar 1968 begonnene Zusammenarbeit bei dem Bau der Straße von Dilla nach Moyale fortzusetzen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung des Kaiserreichs Äthiopien, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, für den Bau eines Teilabschnitts der Straße von Dilla nach Moyale ein Darlehen bis zur Höhe von insgesamt achtzehn Millionen achthunderttausend (18 800 000) Deutsche Mark aufzunehmen.

Artikel 2

Die Verwendung des Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, regelt der mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließende Darlehensvertrag.

Artikel 3

Die Regierung des Kaiserreichs Äthiopien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Darlehensvertrages im Kaiserreich Äthiopien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung des Kaiserreichs Äthiopien überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der

Transportunternehmen vorbehaltlich des Artikels 5, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der deutschen Verkehrsunternehmen ausschließen oder erschweren und erteilt gegebenenfalls die erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen aus Ländern und Gebieten, die von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland gesondert mitgeteilt werden, dürfen aus dem Darlehen nicht finanziert werden. Hierunter fallen auch Lieferungen, die ihren Ursprung in einem dieser Länder und Gebiete haben. Desgleichen dürfen Lieferungen, die aus dem Darlehen finanziert werden, nicht auf Verkehrsmitteln dieser Länder und Gebiete transportiert werden.

Artikel 6

Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, die aus dem Darlehen bezahlt werden, erfolgt auf Grund der Ergebnisse einer internationalen öffentlichen Ausschreibung, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 7

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 8

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Kaiserreichs Äthiopien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 9

Dieses Abkommen tritt einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem die Regierung des Kaiserreichs Äthiopien der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitteilt, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Vertrages erfüllt sind.

GESCHEHEN zu Addis Abeba am 19. November 1971 in sechs Urschriften, je zwei in deutscher, in amharischer und in englischer Sprache. Bei unterschiedlicher Auslegung ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
S. v. Braun

Für die Regierung
des Kaiserreichs Äthiopien
Mammo Tadesse

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.
Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 399 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.
Preis dieser Ausgabe 0,85 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.